

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatt.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

No. 60.

Mittwoch, den 29. Juli.

1903.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung des § 6 der Polizei-Verordnung über das Melbewesen vom 17. Februar 1900.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Wiesbaden folgendes bestimmt:

Der § 6 der Polizei-Verordnung, betreffend das Melbewesen vom 17. Februar 1900, erhält vom 1. Mai 1903 ab nachstehende abgeänderte Fassung:

„Durchreisende Fremde (Wandergäste, Reisende u. s. w.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei den Bureau des zuständigen Polizeireviers an- bzw. abzumelden.“

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen, bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des zuständigen Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die An- und Abmeldung nach dem unten näher bezeichneten Muster V von blaugrünem Papier. Die Meldungen müssen für jede einzelne Person durch besonderen, in doppelter Ausfertigung einzureichenden An- bzw. Abmeldezettel bewirkt werden; ausgenommen hiervon sind Familienmitglieder, die der Reihe nach zusammen auf einem Zettel aufgeführt werden können (jedoch nicht Bedienstete).

Auf die genaue und vollständige Ausfüllung der einzelnen Spalten ist zu achten.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem unten näher bezeichneten neuen Muster IV zu halten, dies Buch einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und für die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken Sorge zu tragen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1903 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. März 1903.

Der königliche Polizei-Direktor: v. Schend.

Fremdenbuch (Muster)

Muster IV.

Hotel Straße Nr.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Nr. des Zimmers	Tag der Ankunft	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Nationalität	Wohnort	Wird der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Woche dauern? (Ja — Nein)	Tag der Abreise

Polizeiliche Fremden-Anmeldung.

In d unten bezeichneten Gasthof — Villa — Pension — Privathaus

Straße Nr. ist angekommen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Monat	Tag	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Wird der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Woche dauern? (Ja — Nein)

Wiesbaden, den . . . ten 190 . . .

Name des Wohnungsgebers (Firma des Gasthofs pp.)

(Anmerkung: Diese Anmeldung ist spätestens am Tage nach der Ankunft des Fremden bis 11 Uhr vormittags bei dem zuständigen Polizeirevier abzugeben.)

Muster VI. (Blaugrünes Papier.)

Polizeiliche Fremden-Abmeldung.

Aus d unten bezeichneten Gasthof — Villa — Pension — Privathaus

Straße Nr. ist abgereist:

1.	2.	3.	4.	5.
Monat	Tag	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Wohnort

Wiesbaden, den . . . ten 190 . . .

Name des Wohnungsgebers (Firma des Gasthofs pp.)

(Anmerkung: Diese Abmeldung ist spätestens am Tage nach der Abreise des Fremden bis 11 Uhr vormittags bei dem zuständigen Polizeirevier abzugeben.)

Zu obiger Polizei-Verordnung wird zusätzlich bemerkt, dass die Verwendung der bisher üblichen Fremden-An- und Abmeldezettel bis zum 1. Juli und die Weiterbenutzung der im Gebrauch befindlichen Fremdenbücher der Gastwirte u. s. w. bis zum 31. Dezember d. J. gestattet ist.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Vorliegendes wird wiederholt hiermit zu öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 6. Juli 1903.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falke.

Polizei-Verordnung,

betr. Abänderung beziehungsweise Ergänzung des § 62 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

Auf Grund der Paragr. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der Paragr. 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen des Paragr. 62 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden verordnet was folgt:

Der Paragr. 62 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 erhält folgende Fassung:

§ 62.
Aushängen und Ausstopfen von Gegenständen.

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten, sowie an Straßenwänden und nach Vorgärten zu belegenen Türen, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Auslegen von Bänken und das Auslegen, Aufhängen und Ausstopfen von Kleibern, Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Ausstopfen der ad 1 genannten Gegenstände ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 8 bis 12 Uhr vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Läufer, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt

dürfen innerhalb der Stadt, sowie in der Nähe von öffentlichen Straßen, Plätzen und Promenadenwegen im Umkreise der Stadt überhaupt nicht ausgelegt oder gehängt werden.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der im Paragr. 75 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 angedrohten Strafe (bis zu 30 Mk., eventuell 3 Tagen Haft) geahndet.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Wiesbaden, den 8. April 1903.

Der königliche Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) in Räte zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a—d der Gewerbeordnung des Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 8. April 1897.

Königlicher Polizei-Direktion.

gez. Karl Prinz von Ratibor.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gel.-S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gel.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

1. Der Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom 26. Juli 1900 R.-G.-Bl. S. 871) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers (Bureau, Kontor) zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Außerdem als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogen-schränken ist genau anzugeben.

2. Sämtliche Räume, sowie die Behälter für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

3. Die Behälter für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel sollen mit lateinischen und in gleicher Schriftgröße ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, in halbschwarzer Schrift auf weißem Grunde versehen sein.

Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

4. Jegliches für den Gebrauch in der Tierbehandlung dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch die Bezeichnung „Tierheilmittel“ auf dem Behälter kenntlich zu machen.

5. Zur Herstellung der in Ziffer 3 Abs. 1—3 verlangten Bezeichnungen ist für bestehende Handlungen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1906 gewährt. Neue Einrichtungen sind den Vorschriften der Ziffer 3 Abs. 1—3 insoweit unterworfen.

6. Die Behälter sind im Verkaufsraum, wie in den Vorratsräumen nach dem Alphabet — insoweit lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen geordnet übersichtlich aufzustellen.

7. In neuen Geschäften und bei Verlegung bestehender Geschäfte in neue Geschäftsräume hat die Aufstellung einseitig zu erfolgen. Vom 1. Januar 1907 ab ist ausschließlich die einseitige Aufstellung zulässig.

8. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungsmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Zwecke entsprechenden Stelle einzureichen.

9. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerhackter oder pulverisierter Ware darf in getrockneten Packungen desselben Rahmens auch in bezeichneten Papierbehältern aufbewahrt werden.

10. Abgefüllte Arzneimittel können in verschlossenen Behältern vorrätig gehalten werden.

11. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt und zum Gebrauche für Menschen und Tiere geeignet, dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

12. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

13. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

14. Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatte der königlichen Regierung hier in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.

In Vert.: Bate.

Anweisung

zur amtlichen Besichtigung der Drogen-, Material-, Farb- und ähnlichen Handlungen.

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermutet zu besichtigen.

2. Die Besichtigung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung eines approbierten Apothekers und, soweit nötig, unter Zugiehung des zuständigen Kreisarztes, der in diesem Falle die Besichtigung leitet. In seinem Wohnorte leitet der Kreisarzt stets die Besichtigung.

Ein Apotheker darf an dem Orte, in welchem er eine Apotheke besitzt, auf der Besichtigung nur teilnehmen, wenn der Ort über 20 000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angelegenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konfekturgeschäft für dessen Apotheke zu betrachten ist.

3. Bevollmächtigt der höheren Medizinischen Behörde steht außerdem die Besichtigung der Verkaufsstellen jederzeit frei.

4. Ueber die Besichtigung ist unter Zugiehung des Geschäftsinhabers oder seines Beauftragten an Ort und Stelle eine Niederschrift aufzunehmen, von welcher dem Geschäftsinhaber auf Antrag kostenpflichtig Abschrift zu erteilen ist.

5. Ueber den Besichtigungsplan hat sich die Polizeibehörde mit dem Kreisärzte rechtzeitig vertraulich zu verständigen.

Die Polizeibehörde wird zweckmäßig durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vertreten werden, um erforderlichen Falles sofort Befehle ausführen zu können.

6. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a) ob der Betrieb nur in den der Polizeibehörde angezeigten Räumen stattfindet. Die Durchsuchung anderer Räume darf nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 102 u. f. d. d. Reichs-Straßprozeß-Ordnung erfolgen;

b) ob die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (R.-G.-Bl. S. 880) innegehalten sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden;

c) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Vorschriften der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 (Min.-Bl. f. d. inn. V. S. 285) und vom 16. Oktober 1901 (Min.-Bl. f. d. inn. V. S. 245) entsprechen.

Auch die Konzeption zum Giftbuche ist einzusehen und das Giftbuch nebst Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.

d) Die Besichtigung hat sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung sämtlicher Arzneimittel, der indirekten Gifte und der giftigen Farben und Trennung der arzneilichen Stoffe von den Nahrungs- und Genussmitteln zu erstrecken;

e) auch ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Sondergeräte für die Gifte und anderen Mittel (Wagen, Bögel, Mörser) vorrätig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sind.

Präparierte Wagen und Gewichte, sowie besondere Wagen für unschädliche Arzneimittel sind nicht erforderlich.

Die Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 und vom 16. Oktober 1901 bleiben für die Besichtigung der Gifte sowie auch im übrigen unberührt.

7. Bei der Beurteilung der Güte der Waren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken.

8. Vorschriftenwidrige Waren sind mit zu Protokoll gezogener Zustimmung des Geschäftsinhabers oder seines Vertreters zu vernichten; falls die Zustimmung verweigert wird, sind sie in geeigneter Weise, z. B. durch amtliche Verriegelung bis zur richterlichen Entscheidung aus dem Verkehr zu ziehen.

In dem Strafverfahren ist für den Fall der Verurteilung die Einziehung der vorstehend erwähnten Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

Für die Befreiung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrtum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufsräumen und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen. Größere Verhältnisse, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind ernstlich zu rügen und im Wiederholungs-falle zur Befreiung zu bringen.

Beim der Übertretung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und der Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901 hat die Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gel.-S. S. 65) in Verbindung mit der Ausführungs-Anweisung vom 8. Juni dess. J. (Min.-Bl. f. d. inn. V. S. 152) die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Inhaberschaft der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Staatsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigungen von Arzneien zu verfolgen; auch ist gegebenfalls auf Grund des § 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom 26. Juli 1900 R.-G.-Bl. S. 871) zu verfahren.

9. Der Kreisarzt hat eine Zusammenstellung der unter seiner Leitung stehenden Besichtigungen in Gemäßheit der Vorschriften des § 55 der Dienst-Anweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (Min.-Bl. f. d. inn. V. S. 16) an mich mit dem Jahresberichte einzureichen.

10. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen u. s. w. entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen denjenigen zur Last, welche diese Kosten nach dem bestehenden Rechte zu tragen haben.

11. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Kreis-Amts-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden jederzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Das Lagergeld beträgt zehn Pf. für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang-Neugasse 6a, zu erfahren.

Städtisches Kreis-Amt.

